



**Amtliche Mitteilung Nr. 12/2022**

Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Lehre und Studium für das Sommersemester 2022

Vom 14. April 2022

Herausgegeben am 21. April 2022

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

# **Regelungen des Präsidiums der Technischen Hochschule Köln zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS- CoV-2-Epidemie gestellten Herausforderungen in Lehre und Studium für das Sommersemester 2022**

**Vom 14. April 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246) in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 353) hat das Präsidium der Technischen Hochschule Köln im Benehmen mit den Fakultäten die folgenden Regelungen erlassen:

## **§ 1 Regelungen zur Durchführung von Berufungsverfahren**

- (1) Die Sitzungen der Berufungskommissionen (BK) können mit physischer, virtueller oder gemischter Anwesenheit der BK-Mitglieder stattfinden.
- (2) Bei physischen Anwesenheiten sind die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen der TH Köln einzuhalten.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission entscheidet über die Anwesenheitsform rechtzeitig vor jeder BK-Sitzung unter Beteiligung der BK-Mitglieder.
- (4) Die virtuelle Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber kann ermöglicht werden. Probelehrveranstaltungen und strukturiertes Gespräch können ausschließlich virtuell, ausschließlich physisch oder gemischt stattfinden.
- (5) Die Berufungskommission entscheidet mehrheitlich über die anzubietende Anwesenheitsform (virtuell, physisch, gemischt) der persönlichen Vorstellung unter Beteiligung und Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans. Die gewählte Anwesenheitsform ist dann für alle einzuladenden Bewerberinnen und Bewerbern unabhängig vom Anreiseland verbindlich.
- (6) Die persönliche Vorstellung der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt im Weiteren unter den gleichen Bedingungen im Sinne der Berufsordnung und des Berufsleitfadens unter besonderer Beachtung der Lehr- und Forschungskonzepte gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Berufsordnung.
- (7) Bei einer Entscheidung mit physischen Anwesenheiten sind die geltenden Regelungen der TH Köln zu Präsenzterminen unter Coronabedingungen einzuhalten.
- (8) Die vorstehenden Regelungen werden in Auswahlverfahren für die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben entsprechend angewendet.

## **§ 2 Einschreibung**

- (1) Sofern neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis eines Vorpraktikums als Voraussetzung für die Einschreibung gefordert wird, wird die Frist zum Nachweis für Einschreibungen zum Wintersemester 2022/2023 bis mindestens zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 verlängert. Die zuständigen Prüfungsausschüsse können Regelungen beschließen, nach denen abweichend von den Bestimmungen der Prüfungsordnung die nachzuweisende Praktikumsdauer verkürzt oder der Nachweiszeitpunkt über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus verlängert wird.
- (2) Die Prüfungsausschüsse können zur Durchführung von Verfahren zur Feststellung einer besonderen studiengangbezogenen Eignung (§ 49 Abs. 7 HG) von den Bestimmungen der Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen.
- (3) Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind in den Informationen zum Bewerbungsverfahren rechtzeitig bekannt zu geben.

## **§ 3 Prüfungen, Prüfungsleistungen, Prüfungsausschuss, Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Durchführung von Prüfungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 16 und 18 bis 22 der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29.11.2021 (Amtliche Mitteilung 67/2021, berichtigt Amtliche Mitteilung 5/2022). Online-Prüfungen können sowohl an den Standorten der Hochschule als auch außerhalb der Standorte der Hochschule (Remote-Prüfungen) durchgeführt werden.

- (2) Die Prüfungsformate sind den Studierenden in der Regel mindestens vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen von curricular verankerten Auslands- und Praxissemestern oder berufspraktischen Studienphasen zu erbringen sind und aktuell nicht oder nur in Teilen erbracht werden können, können durch alternative Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt bzw. ergänzt werden. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Prüfungsausschüsse.
- (4) Alle abgelegten Prüfungen gelten als unternommen. Freiversuche und Notenverbesserungsmöglichkeiten bestehen nur in Bachelorstudiengängen im Rahmen der Regelungen des § 14 Abs. 2 bis 7 der jeweiligen Bachelorprüfungsordnung. Entsprechend der Regelung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 und 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246) in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 353) ist der Rücktritt von einer Prüfung bis zu ihrem Beginn zulässig, das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.

#### **§ 4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Regelungen treten hinsichtlich des § 1 mit Ablauf des 31. August 2022 und im Übrigen mit Beendigung der zum Sommersemester 2022 zählenden Prüfungsperiode außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der TH Köln vom 13. April 2022 und im Benehmen mit den Fakultäten der TH Köln.

Köln, den 14. April 2022

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig